



Entschädigungssatzung

des Landkreises Kassel

über die Entschädigung der

Kreistagsabgeordneten,

ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten

und anderen ehrenamtlich Tätigen

Landkreis Kassel

Wilhelmshöher Allee 19-21

34117 Kassel

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Verdienstaufschlag	1
§ 2	Fahrkosten	2
§ 3	Reisekostenvergütung	2
§ 4	Aufwandsentschädigung	2
§ 5	Fraktionen	3
§ 6	Regelungen für die Regionalversammlung NordOstHessen	4
§ 7	Inkrafttreten	4
	Anlage	5

Satzung des Landkreises Kassel über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten, ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten und anderen ehrenamtlich Tätigen

in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.09.2024

Gemäß §§ 5, 18, 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 183) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. 2020 I S. 915) i. V. m. § 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. 2023 I S. 90, 93) hat der Kreistag des Landkreises Kassel in seiner Sitzung am 18.09.2024 folgende Satzung des Landkreises Kassel über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten, ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten und anderen ehrenamtlich Tätigen beschlossen:

§ 1 Verdienstaufall

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen nachweisbar durch die Teilnahme an Sitzungen entstehen kann, an denen sie zur Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit aufgrund ordnungsgemäßer Ladung oder Kreistags-/Kreisausschussbeschlusses teilnehmen müssen, einen Durchschnittssatz von 6,00 € je angefangene Stunde Sitzungsdauer zuzüglich Fahrzeit.
Der Anspruch auf Zahlung des Durchschnittssatzes wird beschränkt auf Werktagen, und zwar von montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- (2) Anstelle des Durchschnittssatzes kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall verlangt werden; dies gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen. Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (3) Der Ersatz des Verdienstaufalles gemäß Absatz 2 darf den Höchstbetrag von 40,00 € je Stunde nicht überschreiten.

- (4) Der Nachweis bzw. die Glaubhaftmachung nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist gegenüber dem Kreisausschuss schriftlich zu führen. Hausfrauen/Hausmänner ohne eigenes Einkommen, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen, erhalten den Durchschnittssatz nach Abs. 1 ohne Nachweis.

§ 2 Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben ferner Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten bei Teilnahme an Sitzungen gemäß § 1 Abs. 1. Die Fahrkostenerstattung richtet sich nach § 5 Hessisches Reisekostengesetz (HRKG).
- (2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des HRKG verlangt werden.
Für die Mitnahme weiterer Kreistagsabgeordneter oder ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug wird eine zusätzliche Mitnahmeentschädigung nach den jeweils geltenden Sätzen des HRKG gezahlt.

§ 3 Reisekostenvergütung

Bei Dienstreisen erhalten ehrenamtlich Tätige die für Ehrenbeamte vorgesehene Reisekostenvergütung nach dem HRKG.

§ 4 Aufwandsentschädigung

- (1) Kreistagsabgeordnete und ehrenamtliche Kreisbeigeordnete erhalten eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 €, welche sich für die am papierlosen Sitzungsdienst teilnehmenden Kreistagsabgeordneten und ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten monatlich um 10,00 € erhöht. Mit dieser Pauschale sind alle Aufwendungen aus ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in den Gremien des Landkreises Kassel, den Fraktionen des Kreistages und Fraktionsteilen, sowie in den Gremien, in die sie durch den Kreistag bzw. den Kreisausschuss des Landkreises Kassel gewählt oder entsandt wurden, abgegolten.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhöht sich monatlich für folgende Personen:

- | | |
|--|-------------|
| a) die/den Vorsitzende/n des Kreistages | um 250,00 € |
| b) die stellv. Vorsitzenden des Kreistages | um 100,00 € |
| c) die Vorsitzenden der Ausschüsse des Kreistages | um 100,00 € |
| d) die Vorsitzenden der Fraktionen
Bei mehreren Fraktionsvorsitzenden einer Fraktion wird der vorgenannte Gesamtbetrag entsprechend aufgeteilt. | um 250,00 € |
| e) die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten | um 250,00 € |
- (3) Sofern eine Person mehrere der in Absatz 2 aufgeführten Funktionen wahrnimmt, so hat diese Anspruch auf alle ihren Funktionen entsprechenden zusätzlichen Monatspauschalen. Mit den zusätzlichen Pauschalen sind alle erhöhten Aufwendungen aus dieser Funktionsträgerschaft abgegolten.
- (4) Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete erhalten für die allgemeine Vertretung des Landrates bei den laufenden Amtsgeschäften in der Verwaltung (§ 44 Abs. 4 HKO) zusätzlich 75,00 € je Tag.
- (5) Andere für den Landkreis Kassel ehrenamtlich Tätige erhalten eine Aufwandsentschädigung von 30,00 € pro Sitzung.
- (6) Der Vorsitzende des Ausländerbeirats erhält neben der Entschädigung nach Abs. 5 eine monatliche pauschalisierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.

§ 5 Fraktionen

- (1) Die Regelungen der §§ 1 und 2 gelten auch für ordnungsgemäß einberufene Sitzungen der Kreistagsfraktionen entsprechend.
Für die Teilnahme an Fraktions-, Fraktionsvorstands- und Fraktionsarbeitskreissitzungen können im Kalenderjahr so viele Kreistagsabgeordnete und ehrenamtliche Kreisbeigeordnete einer Fraktion entschädigt werden, wie es sich aus der Multiplikation der Zahl 35 mit der Anzahl der Fraktionsmitglieder zuzüglich der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten der jeweiligen Fraktion ergibt.

- (2) Die Sitzungsdauer ist bei Fraktionsvorstands- und Fraktionsarbeitskreissitzungen nur bis zu fünf Stunden abrechnungsfähig.
- (3) Für Sitzungen der Fraktionen, des Fraktionsvorstands und von Fraktionsarbeitskreisen außerhalb des Landkreises und der Stadt Kassel werden Entschädigungen gemäß §§ 1 und 2 gewährt, wenn die/der Vorsitzende des Kreistages vor der Sitzung zugestimmt hat.

§ 6 Regelung für die Regionalversammlung NordOstHessen

Die Entschädigung der vom Landkreis Kassel entsendeten Mitglieder erfolgt nach der dieser Satzung beigefügten Anlage betr. die Regelung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige bei der Regionalversammlung NordOstHessen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Die Entschädigungssatzung in der bisherigen Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Kassel, 30.09.2024

DER KREISAUSSCHUSS
des Landkreises Kassel

Siebert
Landrat

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem Beschluss des Kreistages übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Kassel, 30.09.2024

Siebert
Landrat

Anlage

Regelung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätige bei der Regionalversammlung NordOstHessen

§ 1 Verdienstaussfall

- (1) Die entsandten Vertreter zur Regionalversammlung NordOstHessen erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaussfalls einen Durchschnittssatz von 30,- € für die Teilnahme an Sitzungen der RVNOH, des Präsidiums, der Ausschüsse sowie Fraktionen. Sitzungen sind auch Tagungen von Teilen eines Gremiums bzw. einer Fraktion (Arbeitskreise, Fraktionsvorstand). Dabei wird von einer Sitzungsdauer - einschließlich An- und Abreise - von bis zu 3 Stunden ausgegangen. Der Anspruch auf Zahlung des Durchschnittssatzes wird grundsätzlich beschränkt auf Werktage, und zwar montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags von 7:00 bis 14:00 Uhr.
- (2) Der Durchschnittssatz nach Absatz 1 wird nur denjenigen ehrenamtlich Tätigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann. Hausfrauen und Hausmännern, die kein Erwerbseinkommen, Rente oder sonstige Geldleistung erhalten, wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt.

§ 2 Fahrtkosten

Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten auf der Grundlage des Hessischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung von 30,- € je Sitzung nach § 1 Absatz 1. Die Aufwandsentschädigung wird beschränkt auf höchstens 2 Sitzungen am Tag.
- (2) Die gewählte Schriftführung erhält je Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Absatzes 1. Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt, sofern die gleiche Schriftführung tätig wird.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 werden monatlich folgende Aufwandsentschädigungen gewährt:
 - der oder dem Vorsitzenden der RVN 150,- €,
 - die stellvertretenden Vorsitzenden der RVN 75,- €,
 - den Vorsitzenden der Ausschüsse 75,- €,
 - den Vorsitzenden der Fraktionen 150,- €,

§ 4 Fraktions- und Gruppensitzungen

- (1) Die Zahl der ersatzpflichtigen Sitzungen von Fraktionen und Gruppen wird auf 18 pro Jahr begrenzt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand und Arbeitsgruppen).
- (2) Finden mehrtägige Sitzungen statt, ist jeder Tag als eine Sitzung zu behandeln und auf die Zahl der ersatzpflichtigen Sitzungen nach Absatz 1 anzurechnen.

§ 5 Dienstreisen

Dienstreisen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben der RVN werden entsprechend den §§ 1, 2 und 3 abgegolten. Sie bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Präsidium bzw. in dringenden Fällen der Genehmigung durch die oder den Vorsitzenden der RVN bzw. der Stellvertretung im Falle der Verhinderung.

Bereitstellungstag: 30.09.2024